

keitswahl iiaach § 211 Nrii 2, 3 GVG das Gericht, bei dem die StA die Anklageerhebung beabsichtigt; es kann die Entscheidung entspr § 209 dem AG übertragen (23 zu § 81). Tntt der Verteidiger gegenüber der StA auf, so führt sie die Entscheidung des dainich zuständigen Gerichts herbei (Dünnebieber Pfeiffer-FS 282).

6 2) Wirksamkeit der Prozesshandlungen (II): Die Zurückweisung des Verteidigers wirkt nur für die Zukunft. Prozesshandlungen des Verteidigers vor der Zurückweisung bleiben (trotz Nichtigkeit des Mandatsvertrages, vgl Wasmuth NSTz 89. 349ff) wirksam. Daher kann der Fall eintreten, dass sich für die Revisionsbegründung eine Vielzahl von Verteidigern bestellt (knt dazu Foth NSTz 87, 111). Das Revisionsgericht ist dann verpflichtet, sich mit jeder Revisionsbegründungsschnft auseinanderzusetzen; nur in der Hauptverhandlung über die Revision braucht er nicht mehr als 3 Verteidiger zuzulassen.

6a Ob dem Verteidiger für die vor seiner Zurückweisung vorgenommene Tätigkeit ein Honoraranspruch zusteht, ist str (verneinend GStA Zweibrücken NSTZ-KR 04, 191, bejahend LR-Lüderssen/Jahn 14 mwN).

7 3) Anfechtung:

8 Der StA steht gegen den Beschluss, mit dem ihr Antrag auf Zurückweisung eines Verteidigers abgelehnt wird, die Beschwerde nach § 301 I zu (16 vor § 296). Das gleiche Rechtsmittel hat im Fall der Zurückweisung jeder davon betroffene Beschuldigte und der zurückgewiesene Verteidiger iii eigenen Namen (BGH 26, 291, Köln NSTZ 82. 129; München NJW 76, 863), aber auch namens und iii Auftrag des Beschuldigten (BGH aaO; 27, 118; Stuttgart Justiz 84, 430; H. W. Schmidt MDR 77, 529): § 305 S 1 steht nicht entgegen (Karlsruhe AnwBl 89. 51; aM Hanau NSTZ 87, 476). Der Zurückweisungsbeschluss des OLG ist nach § 304 IV S 2 unanfechtbar (BGH NJW 77, 156).

9 Die Revision kann auf das Unterlassen der Zurückweisung nach § 146 a iii Erfolg nur gestützt werden, wenn die Verteidigung der mehreren Angeklagten der Aufgabe der Verteidigung im Einzelfall tatsächlich widerstritten hat und der Beschwerdeführer die Tatsachen darlegt, aus denen sich das ergibt (HG 27, 22 = JR 77, 211 mit Anm Meyer; BGH 27, 154, 159; NSTz 81, 190; 86, 513, 514; vgl auch Koblenz NJW 80, 1058; aM Dünnebieber Pfeiffer-FS 278: maßgebend ist allein der Verstoß gegen § 116; erg 41 zu § 338). Ob dem Tatrichter der Verstoß gegen § 146 bekannt war, ist gleichgültig (Koblenz aaO; aM BGH 27, 22, 21 = JR 77, 211 mit insoweit abl Anm Meyer; erg 9 zu § 337). Dass der Verteidiger eines Mitangeklagten nach § 146 hätte zurückgewiesen werden iiiissei, kann nicht gerügt werden (BGH NSTZ 85. 205 [Pf/M]; Bremen NSTZ 85. 89). Ist ein Verteidiger zurückgewiesen worden, ohne dass die Voraussetzungen des § 146 vorgelegen haben, so begründet das die Revision nicht, wenn der Angeklagte anderweit ordnungsgemäß verteidigt war (BGH 27. 154, 159).

Akteneinsicht

RiStBV 160, 213

**147** Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.

II Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, so kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenstücke sowie die Besichtigung der amtlich verwahrten Beweisstücke versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann.

III Die Einsicht in die Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

IV 1 Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. 2 Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

V 1 Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. 2 Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161 a Abs. 3 Satz 2 bis 4 beantragt werden. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

VI 1 Ist der Grund für die Versagung der Akteneinsicht nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft die Anordnung spätestens mit dem Abschluss der Ermittlungen auf. 2 Dem Verteidiger ist Mitteilung zu machen, sobald das Recht zur Akteneinsicht wieder uneingeschränkt besteht.

VII 1 Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, können Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.

Übersicht

	Kdn
1) Allgemeine Grundsätze .....	1-7
A. Zur Akteneinsicht berechtigt .....	2-5
B. Erteilung von Abschriften und Ablichtungen .....	6, 7
2) Akteneinsicht des Verteidigers (I) .....	8-23
A. Verteidiger .....	10-12
B. Im gesamten Verfahren .....	13-14
C. Aktivi .....	19
D. Besichtigung amtlich verwahrter Beweisstücke .....	20-23
E. Weitergabe der durch die Akteneinsicht erlangten Kenntnisse an den Beschuldigten .....	24-77
3) Beschränkung des Akteneinsichtsrechts des Verteidigers (II, III, VI) ..	28-32
4) Mitgabe der Akten in die Geschäftsräume oder Wohnung (IV) .....	33-37
5) Zuständigkeit (V S 1) .....	34
A. Ermittlungsverfahren .....	35
B. Nach Anklageerhebung .....	36
C. Nach rechtskräftigem Abschluss .....	37
D. Entscheidung .....	38-42
6) Anfechtung .....	39, 40
A. Entscheidungen der StA .....	41
B. Richterliche Entscheidungen .....	42
C. Revision .....	43
7) Verjährungsunterbrechung .....	43

1) Allgemeine Grundsätze:

A. Zur Akteneinsicht berechtigt ist der Verteidiger (§ 147), der Prozessbevollmächtigte des Privatklägers (§ 385 III), des Nebenklägers (§ 397 I S 2 iVm § 385 III), des Einziehungs- oder Verfallsbeteiligten (§§ 434 I S 2, 442 I) sowie der bußgeldbeteiligten JP oder PV (§ 444 II S 2). Ferner hat das Akteneinsichtsrecht der Bevollmächtigte des Verletzten (§ 406 e) und (ohne gesetzliche Regelung) des Antragstellers in den Verfahren nach den §§ 23ff EGGVG, 109ff StVollzG. Zur Akteneinsicht durch Sachverständige vgl § 80 II.

- 3 Der Beschuldigte selbst hat **keinen Anspruch auf Akteneinsicht** (BVerfGE 53, 207, 214 = NJW 80, 1677; KG JK 65, 69; Düsseldorf JZ 86, 508; aM Böse StraFo 99, 293; Frohn GA 84, 564; vgl auch LG Düsseldorf StraFo 08, 505), auch wenn er RA oder Richter ist (LG Mainz NJW 99, 1271; Bode MDR 81, 287; Klusmann NJW 73, 1965; erg unten 9, 19); anders aber nach § 185 StVollzG (BVerfG StraFo 02, 207) und ausnahmsweise im Bußgeldverfahren (LG Harnburg NZV 93, 495).
- 4 Dem – unverteidigten (BGH 1 StR 697/08 vom 5. 2. 2009) – **Beschuldigten selbst** können jedoch Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegensteht (VII; vgl auch schon LG Ravensburg NStZ 96, 100). Zur Gefährdung des Untersuchungszwecks vgl unten 25; bei schutzwürdigen Interessen Dritter ist insbesondere die Wahrung der Intimsphäre Dritter, an den Schutz gefährdeter Zeugen und an den Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu denken. Die Akten dürfen dem Beschuldigten grundsätzlich nicht überlassen werden (weitergehend Dedy StraFo 01, 153). Kann er sich ohne vollständige Aktenkenntnis nicht hinreichend verteidigen, so ist ihm ein Pflichtverteidiger beizuordnen (27 zu § 110); ist das wegen des geringfügigen Vorwurfs unzulässig, muss die Akteneinsicht gewährt werden (EGMR NStZ 98, 429 mit zust Anm Deumeland; zu den Auswirkungen dieser Entscheidung auf das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten allgemein Böse aaO und Haas NStZ 99, 442 sowie Kühne JZ 03, 672; Frankfurt NStZ-RR 01, 371; LG Stralsund NStZ-RR 06, 113). Wegen der datenschutzrechtlich begründeten Zweckbindung einer Auskunftserteilung wird in VII S 2 § 477 V für entspr anwendbar erklärt; für den Verteidiger erheben dem Gesetzgeber eine solche Regelung wegen dessen Stellung als Organ der Rechtspflege überflüssig.
- 5 Die **Akteneinsicht an Nichtverfahrensbeteiligte** (bisher nur in RStBV 185 erörtert) regeln nun §§ 474 ff (eingefügt durch das StVAG 1999) umfassend (vgl dort). Die Übermittlung personenbezogener Daten (aus Dateien oder Akten) von Ämtern wegen an öffentliche Stellen des Bundes oder eines Landes für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, ist, soweit keine bereichsspezifischen Normen bestehen, in den §§ 12 ff EGGVG (iVm der MiStra) geregelt; ein solcher Fall liegt auch vor, wenn eine nicht am Verfahren beteiligte öffentliche Stelle eine Mitteilung von Amts wegen anregt.
- 6 U. Die **Erteilung von Abschriften und Ablichtungen** aus den Akten ist ein Unterfall der Akteneinsicht (Hamm NJW 85, 2010; Köln NJW 85, 336, 337). Der Verteidiger hat allerdings keinen Anspruch darauf, dass ihm Abschriften oder Ablichtungen ausgehändigt werden (BGH MDR 73, 371 [D]; Bay 53, 28 = JR 53, 165; KG Rpfleger 83, 325; Hamburg NJW 63, 1021); zur Erteilung einer Abschrift der Sitzungsniederschrift vgl aber 6 aE zu § 35.
- 7 Der Verteidiger kann sich jedoch, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, Abschriften oder Ablichtungen **selbst anfertigen** oder auf seine Kosten anfertigen lassen (Bay aaO; Bode MDR 81, 287), auch in Verschlussachen (vgl näher BGH 18, 369, 371 ff, auch zu Auflagen; Hamburg aaO), grundsätzlich aber nur durch sein eigenes Büropersonal (LR-Lüderssen/Jahn 100; vgl auch § 19 BORA). Eritsprechendes gilt für die Aufnahme von Tonaufzeichnungen auf ein eigenes Tonband und grundsätzlich auch für Videoaufzeichnungen (Schleswig NJW 80, 352, 353); im Einzelfall ist dem Verteidiger jedoch auf Antrag nach Übersendung einer Leerkassette, CD-KOM usw eine Kopie zu überlassen (Bay 90, 128, 131 = NJW 91, 1070; Kobletz NStZ-RR 00, 311; vgl auch AG Peine bei Burhoff StRR 08, 390; kein Anspruch auf Umformatierung). Dabei muss er dafür sorgen, dass Missbrauch ausgeschlossen ist. Seinen an der Bearbeitung der Sache beteiligten juristischen Mitarbeitern darf er den Aktenauszug überlassen. Er darf ihn auch einem Dolmetscher oder einem von ihm herangezogenen Sachverständigen, soweit erforderlich, zur Verfügung stellen. Der Presse dagegen darf er den

Inhalt der Akteii höchstens zur Wahrung des berechtigten Interesses des Beschuldigten mitteilen, ihr aber keine Abschriften überlassen (SK-Wohlers 81; Dahs 280).

## 2) Akteneinsichtsrecht des Verteidigers (I):

A. Der **Verteidiger** darf die Akten einsehen, sobald er gewählt (1 vor § 137) oder bestellt (§ 141) ist. Dass er als Zeuge benannt ist, steht nicht entgegen (Celle NdsRpfl 60, 259). Die Akteneinsicht ist einem RA auch zur Prüfüng, ob er das Mandat übernehmen will (Anbahnungsfall), zu gestatten (Danckert StV 86, 171); er muss dann aber die Aufforderung des Beschuldigten, die Vertretung zu übernehmen – vorweisen (KMR-Müller L). Der Wahlverteidiger, der seine Bevollmächtigung nachweisen muss, kann die Akteneinsicht einem Unterbevollmächtigten beauftragen oder sie ggf einem juristischen Mitarbeiter oder Sachverständigen übertragen (Branderburg NJW 96, 67 = JR 96, 169 mit insoweit zust Anm Krack = StraFo 96, 21 mit zust Aini Hiebl). ggf auch den Beschuldigten hinzuziehen (Köln StV 99, 12; vgl auch unten 19). Das Akteneinsichtsrecht endet mit dem Erlöschen der Vollmacht, dem Widerruf der Bestellung (§ 143), der Zurückweisung nach § 146 a, der Anordnung des Ruhens der Rechte aus §§ 147, 148 nach § 138 c III S 1 und der Rechtskraft des Beschlusses über die Ausschließung nach §§ 138 a ff.

B. **Im gesamten Verfahren** kann der Verteidiger die Akten einsehen, im Vorverfahren mit der Beschränkungsmöglichkeit nach II (uniteil 24 ff). Während der Hauptverhandlung kann die Einsicht nicht verlangt werden (aM LR-Lüderssen/Jahn 100), sofern der Verteidiger nicht erst in ihrem Verlauf gewählt oder bestellt worden ist (Stuttgart NJW 79, 559, 560) oder zuvor keine ausreichende Akteneinsicht erhalten hat (Hamm NJW 04, 381; erg unten 15). Auch bei Einleitung von Vorermittlungen (Ia zu § 152) wird ein Akteneinsichtsrecht zu bejahen sein (BGH NStZ-RR 09, 145; LR-Lüderssen/Jahn 120; entspr Anwendung; aM Senge Hamm-FS 712; erst im Ermittlungsverfahren).

**Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens** muss Akteneinsicht gewährt werden, wenn sie der Vorbereitung von Prozesshandlungen, insbesondere von Anträgen im Vollstreckungsverfahren oder von Wiederaufnahmeanträgen nach §§ 359 ff dient; § 117 gilt aber nicht, wenn der frühere Beschuldigte Akteneinsicht für Zwecke begehrt, die seiner Verteidigung im Strafverfahren nicht mehr zusammenhängen (Schäfer MDR 84, 451 gegen Hamm NJW 84, 880).

Die Akteneinsicht muss **ausreichend und in zumutbarer Weise** gewährt werden (Hamm NJW 72, 1096, 1097; Köln VRS 23, 295), uU mehrfach, wenn der Akteninhalt umfangreicher geworden ist (Hamburg JR 66, 271; Hamm VRS 49, 113). Die Dauer der Überlassung der Akten und Unterlagen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (BGH JR 06, 297 mit zust Anm Cirener/Sander, dort auch zu den standesrechtlichen Folgen verzögerter Aktenrückgabe durch den RA; zu den strafrechtlichen Folgen – § 258 StGB – Erb JR 06, 526).

C. Die **Akten**, die dem Gericht vorliegen (BGH StB 24/08 vom 22. 1. 2009; Saarbrücken NStZ 05, 314) oder bei Anklageerhebung vorzuliegen wären, darf der Verteidiger einsehen (BGH StV 88, 193, 191; Frankfurt NStZ 03, 566), also nicht die Haridakten der StA (Kleinknecht Dreher-FS 721) und andere inrirdienstliche Vorgänge, zB vom Vorsitzenden nicht unterschriebene „Nebenprotokolle“, die nur technische Hilfsniittel sind (BGH 3 StR 449/450/81 vom 8. 10. 1981; Karlsruhe NStZ 82, 299), Senatsakten des Revisionsgerichts (BGH NStZ 01, 551; 07, 538; StraFo 05, 28; 1 StR 697/08 vom 5. 2. 2009). Entwürfe von Urkunden, die erst nach Fertigstellung Bestandteile der Akten werden (BGH 29, 394), und vom Gericht in der Hauptverhandlung angefertigte Notizen (nicht aber Notizen von Richtern aus einer anderen Hauptverhandlung, wenn sie ohne Anspruch auf Vertraulichkeit weitergegeben werden, aM Hamm NStZ 05, 226 = StraFo 04, 119 mit abl Anm Fischer) oder hergestellte Tonbandaufnahmen, die nur als Gedächtnisstütze verwendet werden sollen (BGH 2 StR 280/67 vom 20. 2. 1969; Praml

MDR 77, 16; erg 11 zu § 169 GVG). Auch auf nach § 119 III angehaltene und zur Habe des Angeklagten genommene Schreiben bezieht sich das Akteneinsichtsrecht nicht (BGH MDR 88, 357 ff [S]).

- 14 Im Übrigen gilt der Grundsatz der Aktenvollständigkeit. Schriftstücke, Ton- oder Bildaufnahmen, Videoaufzeichnungen (Bay 90, 128 = NJW 91, 1070; Stuttgart NJW 03, 767; erg 12 zu § 58 a), aus denen sich schuld- oder rechtsfolgenrelevante Umstände ergeben können, dürfen den Akten nicht ferngehalten werden (LG Itzehoe StV 91, 555), insbesondere auch nicht die UHaft betreffende Unterlagen (BGH 37, 204 mit Anni Foth StV 91, 337). Was für das Verfahren geschaffen worden ist, darf der Akteneinsicht nicht entzogen werden (BGH aaO; Koblenz NJW 81, 1570); andernfalls wäre der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (BVerfGE 18, 405 = NJW 65, 1171). Eine Ausnahme gilt nur für nach § 96 gesperrte Akten oder Akteiteile (Celle StV 82, 264; Hamm NJW 84, 880; erg 3 zu § 96). iiii aber für Verschlussachen (LR-Lüderssen/Jahn 64; zu dem hierbei zu beachtenden Verfahren RiStBV 213; erg unten 21, 29).
- 15 Demnach muss Einsicht in alle Akten gewährt werden, die dem Gericht nach § 199 II S 2 vorzulegen sind, dh in alle vom 1. Zugriff der Polizei (§ 163) an gesammelten be- und entlastenden Schriftstücke einschließlich etwaiger Bildaufnahmen (Karlsruhe AnwBl 81, 18; Schleswig NJW 80, 352, 353), Tonaufnahmen (Köllner StraFo 95, 50; Marxen NJW 77, 2188; Schäfer NSTz 84, 205), Fahndungsnachweisen (Hamburg NSTz 92, 50), auch in die Strafregisterauszüge (BVerfGE 62, 338 = NJW 83, 1040; Frankfurt NJW 60, 1731; aM LG Hildesheim NSTz 83, 88 mit abl Anm K.-H. Schmid), ferner in die iiich Anklageerhebung entstandenen Akteiteile iiid in die vom Gericht herbeigezogenen oder von der StA nachgereichten Beakten (BGH 30, 131, 138; KG JR 65, 69; Karlsruhe AnwBl 81, 18; NSTz 82, 299; Koblenz NJW 81, 1570; Schleswig StV 89, 95), nicht aber Akten, deren Beziehung nur angeordnet worden iit. die aber tatsächlich nicht beigezogen wurden (BGH 49, 317 = NSTz 05, 569 mit Anm Pananis = JK 05, 114 iiiit Anm Vogel); das Ergebnis während der Hauptverhandlung durchgeführter verfahrensbezogener Ermittlungen ist ebenso mitzuteilen (BGH 36, 305; erg 29 zu § 101) wie die Tatsache, dass ohne Veranlassung des Gerichts verfahrens-erhebliche Urkuuideii, Ermittlungsberichte oder andere Beweismittel zu den Akten gelangt sind (UGH StV 01, 4; 05, 652). Speziell zur Akteneinsicht im Strafverfahren Burkhard StV 00, 526 ff.
- 16 Auch in die Akten anderer Behörden (Marberth-Kiibicki StraFo 03, 369; Rieß Peters-FG 121 Fn 39; aM Schäfer NSTz 84, 206; Beweismittel) ist Einsicht zu gewähren, es sei denn, sie sind nur zur vertraulichen Behandlung übersandt worden (aM BGH 42, 71 = NSTz 97, 43 mit Anm Gillmeister: Vertraulichkeitsbitte ist uiibeachtlich); das schließt aber ihre Verwertung durch das Gericht in der Hauptverhandlung nach Gewährung rechtlichen Gehörs nicht aiis (BGH aaO), denn dafür wäre eine Sperre nach § 96 erforderlich. § 147 II ist aber *lex specialis* gegenüber den allgemeinen Herausgabe- und Beschlagnahmiieregriidsätzen nach § 96 (BGH 49, 317 = NSTz 05, 569 mit Anni Paiianis = JR 05, 114 mit Anm Vogel); das gilt auch für von der ermittelnden StA abgetrennte Verfahren hinsichtlich der Akten des Ausgangsverfahrens (BGH 50, 224; vgl zu beiden Entscheidungen Senge Strauda-FS 463, ferner Tsambikakis Richter II-FS 533). Das Einsichtsrecht bezieht sich grundsätzlich nur auf das gegen den jeweils Beschuldigten geführte Verfahren, nicht hingegen auf Aktenbestaiidteile anderer Verfahren, selbst wenn die Verfahren zeitweise genieirisani geführt und später getrennt wurden (BGH NJW 07, 3632; irisoweit fremde Akten; *iri concreto* aber wegen Art 6 I MRK Eirisiclit in die demselben Spruchkorper vorliegenden Akten der Parallelverfahren wegen „untrennbar verwobenen Gesamtkonplexes“).
- 17 Teil der Akten sind auch **Beweismittelordner**, die nur Ablichtungen von sichergestellten Urkunden enthalten (vgl Köln NJW 85, 336, 337; Schäfer NSTz 84, 205) und die vorläufigen Aufzeichnungen der Protokolle nach § 168 a II (vgl Kurth NJW 78, 2484).

Auch polizeiliche Spurenakten, soweit sie bei der Verfolgung einer bestimmten Tat gegen einen bestimmten – bekannten oder unbekannteren – Täter angefallen sind, gehören zu den Akten, falls ihr Inhalt für die Feststellung der dein Beschuldigten vorgeworfenen Tat und für etwaige gegen ihn zu verhängende Rechtsfolgen von (bei großzügigster Auslegung, BGH NSTz 83, 228) irgendeiner Bedeutung sein kann (BVerfGE 63, 45 = NSTz 83, 273 iiiii abl Aniii Peteri: BGH 30, 131 = StV 81, 500 niit abl Anni Dünnebieer; Hamm NSTz 84, 423 mit Anni Meyer-Goßner; Fezer JZ 96, 614; Odersky Rebiiaann-FS 350; aM alle Spurenakten ohne Rücksicht auf Zahl, Umfang und Bezug zuni Beschuldigten AK-Stern 20; Bender/Nack ZRP 83, 1; Kleinknecht Dreher-FS 722; Peters 231; Wasserburg NJW 80, 2440 und NSTz 81, 211; Welp Peters-FG 310; krit auch Velttei Fezer-FS 108; ausführlich zuni Problem Bculke Diinnebieer-FS 285; Meyer-Goßner NSTz 82, 353; erg unten 40; 24 zu § 163; 2 zu § 199).

Von der StA erstellte Computerausdrucke sind zu den Akten zu nehmen und werden deren Bestandteil. Dateien (§§ 483 ff) sind interne Hilfs- und Arbeitsmittel der Strafverfolgungsbehörden (oben 13) und unterliegen grundsätzlich nicht der Einsicht (Hilger Rieß-FS 179; Meier/Böhm wistra 92, 170), allerdings können Ausdrücke von Dateien dei Akten beigelegt und dariii zu Aktenbestandteilen werden (vgl Fetzer DRiZ 90, 489; StV 91, 142; Schäfer wistra 89, 8); zur Dateieinsicht § 487 II.

Ein Anspruch auf Vorlage sämtlicher Arbeitsunterlagen eines Sachverständigen, die zur Vorbereitung seines Gutachtens gedient haben, besteht nicht; das Gericht kann allerdings im Rahmen seiner Aufklärungspflicht gehalten seiin, auf deren Offenlegung zu dringen (UGH StV 95, 565; weitergehend Lehmann GA 05, 630; grundsätzlich Recht auf Teilhabe; vgl auch AG Kleve bei Burhoff StRR 09, 107 [Bedienungsanleitung eines Messgeräts im Bußgeldverfahren]). Zuni Recht auf Akteneinsicht in die iii psychiatrischen Krankenhäus geführten Krankenunterlagen bei Unterbringung im Maßregelvollzug vgl BVerfG NJW 06, 1116 mit krit Anm Klatt JZ 07, 95 und zust Anm Peter StV 07, 421 sowie nachfolgend Karlsruhe StV 08, 309; erg 13 a zu § 119.

D. Besichtigung amtlich verwahrter Beweismittel: Das Besichtigungsrecht ist kein Teil des Akteneinsichtsrechts, sondern ergänzt es (Rieß Peters-FG 120; vgl auch Schäfer NSTz 84, 203). Beweismittel sind in den Akten oder anderswo aufbewahrte Gegenstände, die nach den §§ 94 ff durch Beschlagnahme oder durch Sicherstellung in anderer Weise in aiiiitlichen Gewahrsam gelangt sind, ferner die nach §§ 111 bff sichergestellten Gegenstände, soweit sie zugleich als Beweismittel dienen können, auch wenn sie nicht in dieser Eigenschaft sichergestellt worden sind (2 zu § 94). In Betracht köiiniien Urkuuiden und Urkundensammlungen (Köln NJW 85, 336, 337; eiicich Rieß aaO S 132; nur wenn ihre Beschaffenheit beweis-erheblich ist) sowie Augenccheinsgegenstände und Gegenstände, die Grundlage für einen Sachverständigenbeweis sein oder für Vorhalte bei Zeugen- oder Beschuldigtenvernehmungen verwendet werden können (Rieß aaO), nicht aber beigezogene Gerichtsakten in ihrer Gesamtheit (KG JK 92, 123) oder Akten anderer Behörden (oben 16). Der Verteidiger darf die Beweismittel an ihrem Verwahrsort besichtigen; dazu ist ihm aber rechtzeitig vor der Hauptverhandlung (KG StV 89, 9; Schlag Koch-FG 238) und ohne Rücksicht darauf Gelegenheit zu geben, ob sie in ihr möglicherweise einem Verwertungsverbot unterliegen (Rieß aaO Fn 44; aM Schäfer NSTz 84, 203). Sind sie auf andere Weise als durch amtliche Verwahrung sichergestellt (16 zu § 94), so muss dafür Sorge getragen werden, dass dem Verteidiger die Besichtigung ermöglicht wird, notfalls durch Umwandlung der Sicherstellung in eine amtliche Verwahrung (Rieß aaO S 123). Bei der Besichtigung darf der Verteidiger Aufzeichnungen machen, Lichtbilder herstellen und Sachverständige hinzuziehen (Rieß aaO S 124; eingehend zu letzterem Schlag Koch-FG 234 ff). Die „Besichtigung“ von Toiibandaufnahmen und Videoaufzeichnungen (dazu Kintzi DRiZ 96, 188) erfolgt in der Weise, dass der Verteidiger sie sich in der Geschäfts-

stelle vorspielen, ggf auch eine Kopie fertigen lässt (Frankfurt StV 01, 611; LG Bonn StV 95, 632 mit zust Anm Köllner StraFo 96, 26); sind sie für den Verteidiger ohne Erklärungen des Angeklagten und/oder eines Dolmetschers unverständlich, ist deren Anwesenheit beim Abhören zu gestatten (Frankfurt aaO; Köln StV 95, 12; vgl auch LG Düsseldorf StraFo 08, 505). Einen Anspruch auf Übersetzung in fremder Sprache geführter Telefongespräche, die gemäß §§ 100 a, 100 b aufgezeichnet wurden, gibt die Vorschrift nicht (BGH NStZ 08, 230; Koblenz NStZ 95, 611).

- 20 E. Zur **Weitergabe der durch die Akteneinsicht erlangten Kenntnisse an den Beschuldigten** ist der Verteidiger berechtigt und verpflichtet (BGH 29, 99, 102 = JR 81, 73 mit Aini Müller-Dietz; Frankfurt NStZ 81, 144; Bode MR 81, 287; Dals 275 ff; Fezer 4/29; Krekeler wistra 83, 47; Welp Peters-FG 316). Im gleichen Umfang, wie er ihn über den Akteninhalte inhaltlich unterrichten darf, ist er prozessual auch berechtigt, dem Beschuldigten Abschriften oder Ablichtungen des Akteninhalts auszuhändigen (BGH aaO; GA 68, 307; Krekeler aaO; Lüttger aaO; vgl auch § 19 II BORA); auch die Aushändigung einer vollständigen Aktenkopie ist grundsätzlich zulässig (Welp aaO).
- 21 Das gilt, abgesehen von dem Sonderfall der Verschlussachen (BGH 18, 369, 371 ff), aber nicht, wenn durch die Aushändigung eine **Gefährdung des Untersuchungszwecks** eintreten würde (BGH 29, 99, 103; KK-Lauthütte 14; Beulke 90; Liemersdorf MDR 89, 207; aM Dals 275; Dedy StraFo 01, 153; Krekeler aaO; Mehle NStZ 83, 557; Tondorf StV 83, 257; Welp Peters-FG 316 ff) oder wenn zu befürchten ist, dass die Ablichtungen oder Abschriften zu verfahrensfremden Zwecken, zB für eine private Veröffentlichung, missbraucht werden (BGH aaO; Welp aaO). Der Untersuchungszweck ist zB gefährdet, wenn der Beschuldigte aus einem Aktenauszug erfährt, dass eine Durchsuchung seiner Wohnung bevorsteht oder dass die StA einen Haftbefehl gegen ihn beantragt hat (BGH aaO; aM Schlothauer/Weider 378 mwN). Dagegen reicht die nur selten auszuschließende Möglichkeit, dass sich der Beschuldigte zur Verdunkelung der Sache, etwa zum Aufbau eines falschen Alibis, entschließen könnte, nicht aus (BGH aaO).
- 22 Das Informationsrecht besteht aber nicht in **Angelegenheiten, die nicht mehr im Rahmen der Verteidigung** liegen (BGH NJW 07, 3652, 3654), zB wenn es sich um Einzelheiten handelt, die ausschließlich die Mitbeschuldigten oder persönliche Kontroversen zwischen Justizangehörigen betreffen (Lüttger NJW 51, 746).
- 23 Zur **Rückforderung der dem Beschuldigten überlassenen Aktenauszüge** ist der Verteidiger nicht verpflichtet (Bode MDR 81, 287); dennoch sollte er dem Mandanten stets aufgeben, die Auszüge und Abschriften nach Erledigung der Strafsache zurückzugeben, und ihn, am besten schriftlich, davor warnen, die Unterlagen Dritten zu zeigen (vgl auch Dals 275: § 353 d StGB).
- 24 **3) Beschränkung des Akteneinsichtsrechts des Verteidigers (II, III, VI):**  
25 Die Akteneinsicht kann dem Verteidiger nach II – grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG wistra 04, 179; BGH NStZ-RR 04, 321; abl Kempf StraFo 04, 300; vgl aber unten 25 a) – verweigert werden, wenn der Abschluss der Ermittlungen noch nicht nach § 169 a in den Akten vermerkt ist und wenn sie den **Untersuchungszweck gefährden** würde. Eine konkrete Gefahr wird dabei nicht vorausgesetzt (Pfeiffer Odersky-FS 459; aM Burkhard wistra 96, 173; Eisenberg NJW 91, 1260; Groh DRiZ 85, 52; Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, die objektiv geeignet erscheinen, den Untersuchungszweck zu gefährden); andererseits genügt für die Beschränkung nicht nur eine vage und entfernte Möglichkeit der Gefährdung (Schlothauer StV 01, 195; weitergehend Kempf StraFo 04, 300). Wenn aber zB bestimmte Untersuchungshandlungen vorbereitet werden, die nur durch Überraschung erfolgreich sein können (vgl § 33 IV), kann die Akteneinsicht immer versagt werden (vgl dazu eingehend Walischewski StV 01, 243; erg unten 25 b). Die Beschränkung muss wieder aufgehoben werden, wenn ihr Grund entfallen ist.

Befindet sich der **Beschuldigte in UHaft** (BVerfG NStZ-RR 98, 108, Hamm NStZ-RR 01, 254, München NStZ 09, 110: nicht bei noch nicht vollzogenem Haftbefehl; ebenso Heghmann/Scheffler-Dallmeyer II 325 mwN; vgl aber Köln StV 98, 269 zum Haftbefehl gegen einen im Ausland ansässigen Beschuldigten), waren an die Beschränkung des Einsichtsrechts schon bisher besonders strenge Anforderungen zu stellen; ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht wurde aber von der hM abgelehnt (BVerfG NJW 94, 573; BGH NJW 96, 734; KG NStE Nr 6;

Frankfurt StV 93, 292 mit abl Aini Taschke und StV 93, 297; Saarbrücken NJW 95, 1440; Nehm Graßhof-FG 240). Der EGMR hat diese Rspr jedoch verschärft, indem er in drei am gleichen Tag (13.2. 2001) ergangenen Urteilen (NJW 02, 2013 ff = StV 01, 201 ff mit Anni Kempf; zust Kieschke/Osterwald NJW 02, 2003; Ambos NStZ 03, 14; Kühne/Esser StV 02, 391; Marberth-Kubicki StraFo 03, 367; ebenso EGMR StV 08, 475 mit zust Arini Hagmann und Pauly) jeweils eine Verletzung des Art 5 IV MRK darin gesehen hat, dass dem Verteidiger des inhaftierten Beschuldigten Einsicht in die Beweismittel vorenthalten wurde; die mündliche Information und Zusammenfassung der Tatsachen durch den Richter oder StA hat der EGMR nicht ausreichen lassen. Gewährt die StA dem Beschuldigten somit nicht vollständige (dazu Hilger GA 06, 296; Kau StraFo 08, 12) Akteneinsicht – allerdings nur bezogen auf die für die Haftentscheidung bedeutsamen Aktenbestandteile (vgl EGMR NStZ 09, 164 mit zust Anm Strafer; Köln NStZ 02, 659; Dallmeyer aaO II 427; Lange NStZ 03, 348) –, muss ggf der Haftbefehl aufgehoben werden (BVerfG NStZ 94, 551; Brandenburg OLGSt Nr 1 zu § 114; LG Magdeburg StraFo 04, 167; Kühne/Esser aaO; sehr krit Bohnert GA 95, 468; vgl aber Hamm wistra 08, 195, 197: entlastende Umstände gleichwohl unverfälscht). Dies gilt aber nicht für die Prüfung der besonderen Haftvoraussetzungen des § 121 I (Hamm – 3. StS – wistra 08, 195, 198; aM Hamm – 2. StS – StV 02, 318 mit zust Anni Deckers; Marberth-Kubicki aaO; Vorauf) und kommt erst in Betracht, wenn sich der Beschuldigte erfolglos um Rechtsschutz bemüht hat (Hamm – 3. StS – aaO [„jedenfalls“ für die Prüfung des § 121 II]; aM Schlothauer StV 01, 190), wobei es anstelle des förmlichen Rechtsbehelfs nach V S 2 genügen kann, dass er die verweigerte Einsicht inzidenter gerügt hat (vgl EGMR, StV 08, 475, 481 mit zust Anni Hagmann).

Dieselben Grundsätze müssen gelten, wenn gegen den Beschuldigten der **dingliche Arrest** (§§ 118 II, V, 111d) angeordnet worden ist (BVerfG NJW 98, 2443; 06, 1048 mit zust Anm Borger/Gräfe/Schütt StraFo 06, 133; LG Kiel NStZ 07, 424; LG Ravensburg NStZ-RR 07, 114), auch bei einer Urteilsabschließung (BVerfG NStZ 07, 274; LG Neubrandenburg NStZ 08, 655; aM LG Saarbrücken NStZ-RR 06, 80, dagegen Börner NStZ 07, 682), nicht aber bei einer bloßen Beschlagnahme iiacl § 94 (LG Berlin NStZ 06, 472).

**Ausgenommen von der Beschränkung** nach II sind die in III bezeichneten Niederschriften und Gutachten. Sachverständigen Gutachten; III sind nicht die in den Akten befindlichen Übersetzungen fremdsprachiger Urkunden (Hamburg StV 86, 422; aM Welp StV 86, 450). Bei den Beschuldigtenvernehmungen kommt es nicht darauf an, ob sie von der Polizei, der StA oder einem Richter durchgeführt worden sind. Die Beschränkung gilt insbesondere nicht für polizeiliche Vernehmungen, auf die bei richterlichen Vernehmungen Bezug genommen worden ist (Hamm NStZ 87, 572). III gilt entspr für schriftliche Äußerungen des Beschuldigten nach §§ 136 I S 4, 163 a I S 2, IV S 2 und auch für Vernehmungen, bei denen der nunmehr Beschuldigte noch als Zeuge vernommen worden war (Hamm StV 95, 571 mit zust Anni Mehle/Hiebl). Für Niederschriften über richterliche Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger (zu Recht oder zu Unrecht) die Anwesenheit gestattet worden ist, gilt III auch dann, wenn sie nicht die Vernehmung des Beschuldigten, zu dem das Verteidigerverhältnis besteht; zum Gegenstand haben, sondern die von Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen oder in der Versagungsanordnung durch Aufzählung klargestellt. Eine Ausnahme von III bestimmt § 34 III Nr 2 S 3 EGGVG.

25a

25b

26

- 27 Spätestens bei der **Anbringung des Vermerks nach § 169a** muss die Beschränkung aufgehoben werden (VI). Das dadurch erlangte volle Einichtsrecht des Verteidigers darf später nicht mehr eingeschränkt werden (BGH NStZ 98, 97), auch nicht bei Wiederaufnahme der Ermittlung. Von der Aufhebung der Beschränkung ist der Verteidiger unverzüglich zu unterrichten (VI S 2). War bereits ein Antrag auf Akteriericht abgelehnt worden, so muss ihm nunmehr entsprochen werden; erst danach darf Anklage erhoben werden (Meyer-Goßner NStZ 82, 357).
- 28 **4) Mitgabe der Akten in die Geschäftsräume oder Wohnung (IV):** Die Akteneinsicht wird grundsätzlich in den Diensträumen der StA oder des Gerichts gewährt. Der Verteidiger hat keinerlei Rechtsanspruch auf Aktenaushändigung zur Mitnahme in sein Büro oder seine Wohnung (BGH DRiZ 90, 435; NStZ 85, 13 [Pf/M]; 94, 227 [K]; NStZ-RR 08, 48 L; Koblenz VRS 70, 282, 284). Wenn keine wichtigen Gründe (uiteri 24) entgegenstehen, sollte einem Antrag auf Mitgabe der Akten jedoch stattgegeben werden (Rieß Peters-FG 127 hält dann sogar einen Rechtsanspruch für gegeben). Ist die Mitgabe nach S 1 geboten, so schließt das nicht die Pflicht des Gerichts ein, dem Verteidiger die Akte zuzusenden (KG NZV 02, 334; Frankfurt NStZ 81, 191; Stuttgart NJW 79, 559, 560; vgl aber Eisenberg NJW 91, 1259). Werden die Akten dem Verteidiger auf seinen Antrag hin übersandt (also nicht nur an ihn ausgehändigt, vgl LG Detmold NJW 95, 2801; AG Göttingen NdsRpfl 96, 61), so wird hierfür nach Nr 9003 KVGKG – verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG NJW 95, 3177; 96, 2222) – sogleich (Koblenz NStZ-RR 96, 96) eine Gebühr von 12 € erhoben; es haftet der Verteidiger (LG Frankenthal NJW 95, 2801; MDR 96, 104; auch der Pflichtverteidiger), nicht der Beschuldigte (LG Göttingen StV 96, 166; LG Koblenz NJW 96, 1223; StraFo 01, 147; Schäpe DAR 96, 336; aM AG Beckum StraFo 96, 29 mit zust Ann Brüssow; AG Leverkusen und AG Oldenburg AnwBl 96, 295; AG Tecklenburg StV 96, 167; vgl auch OVG Koblenz NJW 07, 2426; Enders JurBüro 97, 393; KtZ NStZ 97, 24 ff; D. Meyer JurBüro 96, 231). Ein Anspruch auf unfreie Rücksendung der Akte bzw auf Erstattung der Portoauslagen für die Rücksendung besteht nicht (Haini NJW 06, 1076 mwN; Celle StraFo 06, 475; Schäpe DAR 06, 296).
- 29 Ein **wichtiger Grund**, der der Mitgabe entgegensteht, kann zB darin liegen, dass die Akte als Verschlussache gekennzeichnet sind (Heghmanns/Scheffler-Dallmeyer II 336; vgl RiStBV 213 IV und KG StV 97, 624; keine gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung eines Verteidigers zur Geheimhaltung im Verschlussache; ebenso Zieger StV 95, 107), dass die Gefahr der Einsichtnahme oder Beeinträchtigung durch Dritte besteht oder dass die Akten für die beschleunigte Durchführung des Verfahrens benötigt werden. Vorläufige Tonbandaufzeichnungen nach § 168a II werden idR von der Mitgabe auszuscheiden sein (Kurtz NJW 78, 2484), ebenso behördliche Beakten vertraulicher Art (Personalakten uä). Aus Gründen des Datenschutzes wird die Mitgabe idR hingegen nicht verweigert werden können (vgl Groß/Fünfsinn NStZ 92, 107).
- 30 **Beweisstücke** (oben 19) dürfen niemals auf dem amtlichen Gewahrsam entlassen werden (BGH NStZ 81, 95 [Pf]; KK-Laufhürte 10; teilw aM LR-Lüderssen/Jahn 115; Knt Schlag Koch-FG 232). Das gilt auch für Beweisstücke mit Urkundenqualität (Rieß Perers-FG 125 ff; aM Krekeler wistra 83, 47). Wenn das technisch möglich ist, muss dem Verteidiger aber Gelegenheit gegeben werden, von Urkunden und Urkundensammlungen Ablichtungen herzustellen. Einen Anspruch darauf, dass das Gericht ihm Ablichtungen zur Verfügung stellt, hat er nicht (aM Krekeler aaO; Kieß aaO S 122 ff). Die Übersendung der Beweisstücke an das AG des Kanzleisitzes des Verteidigers, damit dieser Einsicht nehmen kann, ist nicht unzulässig (LG Heilbronn StV 88, 293 L).
- 31 Die Akten werden dem Verteidiger nach I nur zu **treuen Händen** zugänglich gemacht. Er darf sie selbst einsehen, aber weder dem Beschuldigten noch dritten Personen überlassen (§ 19 BORA) oder ihnen Einsicht gewähren (vgl aber einschr Dabs 277), sie auch nicht einem Sachverständiger zur Erstattung eines Gutachtens

zur Verfügung stellen (Isele 753). In all diesen Fällen muss er Ablichtungen oder Abschriften aus den Akten fertigen lassen.

Der **Ausschluss der Anfechtbarkeit** (IV S 2) bezieht sich nicht auf die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Ablehnung des Antrags nach IV S 1 durch die StA. Richterliche Entscheidungen bedürfen wegen ihrer Unanfechtbarkeit keiner Begründung (Karlsruhe Justiz 79, 341).

##### 5) Zuständigkeit (V S 1):

A. **Im vorbereitenden Verfahren** – auch nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens – entscheidet die StA über die Akteneinsicht. Die Polizei darf keine Akteneinsicht gewähren; die Entscheidung trifft immer die StA (Welp Prters-FG 324). Das gilt auch für Unfall- und Tatortskizzen oder -aufnahmen, die bei der Beschuldigtenvernehmung verwendet worden sind (aM Kleinknecht Krinunalistik 65, 454). Das Gericht ist im Ermittlungsverfahren niemals zuständig, auch wenn sich die Akten bei ihm zur Vorriahme einer richterlichen Handlung befinden (Hanini NStZ 82, 348; Stuttgart Justiz 70, 113; Pfeiffer Oederky-FS 461; aM Welp aaO).

B. **Voiii Eingang der Anklage bei Gericht** an bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, auch in der Hauptverhandlung (§ 338 II gilt nicht), ist der Vorsitzende des jeweils mit der Sache besetzten Gerichts zuständig. Er entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit.

C. **Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens** ist wiederum die StA zuständig.

D. Einen **Bescheid** mit kurzer Begründung erfordert die Versagung der Akteneinsicht (Burkhard wistra 96, 173). Hiervon kann sowohl in der Entscheidung der StA als auch der des entspr # 161J angerufenen Gerichts (unten 39) abgesehen werden, wenn durch Offenlegung der Gründe der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte (V S 3).

##### 6) Anfechtung:

A. **Entscheidungen der StA** sind nur in 3 Fällen anfechtbar, nämlich 1., wenn die Versagung (LG Landau StV 01, 613 mit abl Ann Schlothauer: wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks, nicht auf anderen Gründe; abl auch Hagmann StV 08, 483 Fri 6) erfolgt, nachdem bereits der Abschluss der Ermittlung (§ 169a) in der Akte vermerkt worden ist (oben 24); 2., wenn die Versagung die in III bezeichneten Niederschriften und Gutachten betrifft (oben 26), und 3., wenn sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß befindet (oben 25a), also vor allem in UHaft oder einstweiliger Unterbringung nach § 126a, aber auch bei Strafhaft in anderer Sache (LG Müllcheri 1 StV 06, 11; Tsambikakis Kichter II-FS 531; unrichtig LG Mannheim StV 01, 613 mit abl Ann Schlothauer) oder im Ausland in Auslieferungshaft (LG Regensburg StV 04, 369). In diesen Fällen wird – ebenso wie in §§ 406e II S 2, 478 III – der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zugelassen; das gilt nach VII S 2 auch für die Versagung der Erteilung von Auskünften und Abschriften an den nicht-verteidigten Beschuldigten. Die gerichtliche Zuständigkeit folgt aus dem für entspr anwendbar erklärten § 161 a III S 2. Mit der gerichtlichen Entscheidung, die gemäß § 161 a III S 4 unanfechtbar ist, wird bei begründetem Antrag entweder die verlangte Akteneinsicht direkt gewährt oder, wenn dies nicht möglich ist, die StA hierzu angewiesen (Hamm wistra 08, 195, 198; Schlothauer StV 01, 194, 195). Nach Rechtskraft (oben 36) sowie im Fall der Einstellung nach § 170 II sind die Entscheidungen der StA wiederum nach V S 2 anfechtbar (Hamm NJW 03, 768; Schlothauer aaO 193). Die Gewährung von Akteneinsicht an den Beschuldigten soll der Verletzte nach Stuttgart NJW 06, 2565 entspr V S 2 anfechten können (zw).

**Im Übrigen** ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde (23 vor § 296) gegeben (LG Neubrandenburg NStZ 08, 655; im Wesentlichen auch BGH NStZ-RR 09, 145 [idR nicht anfechtbar]; aM SK-Wohlers 112: V S 2 entspr; ebenso Saarbrücken NStZ-RR 08, 48 L). Auch der Antrag nach §§ 23 ff EGGVG ist nicht zulässig,

denn aus V S 2 folgt nun, dass in den übrigen Fällen ein Rechtsbehelf nicht gegeben sein soll (Frankfurt NStZ-RR 05, 376; vgl auch Hamm wistra 03, 317). Eine Ausnahme besteht nur zur Erzwingung der Einsicht in die den Ermittlungsakten nicht beigefügten Spurenakten (BVerfGE 63, 45 = NJW 83, 1043; Hamm NStZ 84, 423 mit Anm Meyer-Göbner; aM KK-Lauhütte 26); hier bleibt der Antrag nach § 23 EGGVG zulässig. Dasselbe gilt für den nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens für den durch die Gewährung von Akteneinsicht beschwerten. Eine Ausweitung der Anfechtungsmöglichkeit für einen außergewöhnlich gelagerten Sonderfall erwägt BGH 49, 317 = NStZ 05, 569 mit Anm Pananis = JR 05, 114 mit Anm Vogel. Erg 3 aE zu § 491.

- 40a Ist das Gericht nach V S 1 an die Entscheidung der StA zur Versagung der Akteneinsicht gebunden, muss es ggf die Entscheidung über eine Beschwerde gegen eine beendete Maßnahme aufschieben (BVerfG NStZ 07, 274; NStZ-RR 08, 16; krit Rau StraFo 08, 14; weitergehend Börner NStZ 07, 682; § 147 V S 2 entspr.).
- 41 B. Richterliche Entscheidungen, auch des OLG im 1. Rechtszug, über die Akteneinsicht nach § 147 können nach § 304 I, IV S 2 Nr 4 mit der Beschwerde angefochten werden (Hamburg NJW 63, 1024; Hamm NJW 68, 169; Karlsruhe Justiz 84, 108). Das gilt auch für Entscheidungen des erkennenden Gerichts; § 305 S 1 steht nicht entgegen (Brandenburg NJW 96, 67 mwN = JR 96, 169 mit insoweit abl Anm Krack = StraFo 96, 21 mit zust Anm Hiebl; Stuttgart NJW 96, 1908; Grunst 300; aM Frankfurt NStZ-RR 01, 374; StV 04, 362 mit abl Anm Lüderssen; Hamm NStZ 05, 226 = StraFo 04, 419 mit abl Anm Fischer; Koblenz StV 03, 608; offen gelassen von Frankfurt NStZ 96, 238 für die laufende Hauptverhandlung). Eine Ausnahme von der Anfechtbarkeit bestimmt IV S 2 (oben 32).
- 42 C. Die Revision kann auf die Verweigerung der Akteneinsicht nicht gestützt werden (vgl Hamm NJW 72, 1096), wegen IV S 2 iVm § 336 S 2 auch nicht auf die Art der Ausgestaltung des Rechts auf Akteneinsicht (BGH NStZ 00, 46; NStZ-RR 08, 48 L). Nur wenn deswegen in der Hauptverhandlung ein Antrag auf Unterbrechung oder Aussetzung gestellt und durch Gerichtsbeschluss abgelehnt worden ist, kann der Revisionsgrund des § 338 Nr 8 geltend gemacht werden (vgl BGH NStZ 85, 87; StV 88, 193; KG StV 82, 10; VRS 83, 428; Hamm VRS 49, 113); zum notwendigen Revisionsvorbringen vgl BGH NStZ-RR 04, 50 L; Bay NJW 92, 2242; Rpfleger 94, 178; Hamm NJW 04, 381; StraFo 05, 468; NStZ-RR 07, 209 L.
- 43 7) Verjährungsunterbrechung: In der Gewährung der Akteneinsicht kann zugleich die Bekanntgabe einer Verfahrenseinleitung iS des § 78 c I S 1 Nr 1 StGB liegen (vgl BGH NStZ 02, 429; 08, 214; StraFo 08, 436).

#### Verkehr mit dem Verteidiger

**148** Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

<sup>1</sup> Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, dass sie zunächst einem Richter vorgelegt werden. <sup>2</sup> Das Gleiche gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 für den schriftlichen Verkehr zwischen dem Beschuldigten und einem Verteidiger in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren. <sup>3</sup> Ist der schriftliche Verkehr nach Satz 1 oder 2 zu überwachen, so sind für das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.

#### 1) Den Grundsatz der freien Verteidigung stellt I auf.

A. Ein ungehinderter Verkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigten gehört zu den unabdingbaren Voraussetzungen einer solchen Verteidigung (vgl Schäfer Hanack-FS 77: Welp EA 77, 132, NStZ 86, 295 und Gallas-FS 417 ff). Der Verkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigten ist daher von jeder Behinderung und Erschwerung freigestellt (BGH 27, 260, 262; NJW 73, 2035, 2036). Unüberwachter mündlicher und schriftlicher Verkehr ist gewährleistet, gleichviel, ob der Beschuldigte inhaftiert oder auf freiem Fuß ist (BGH 33, 347, 349; LG Mainz NStZ 86, 473; Schmidt StV 89, 421; erg Einl 56 a). Die Telefonüberwachung nach § 100 a ist unzulässig (dort 21), und bei einem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten bestehen grundsätzlich (Ausnahmeregelungen enthalten II und §§ 31 ff EGGVG) die Beschränkungsmöglichkeiten nach § 119 III nicht (Saarbrücken NJW 78, 1446; KK-Lauhütte 3). Der Verteidiger hat ein eigenes Recht auf ungehinderten Verkehr mit seinem inhaftierten Mandanten (BGH 33, 347, 349; NJW 70, 1656; KG JR 77, 213; Frankfurt NJW 77, 2177; NStZ 82, 134; vgl auch § 138 c II S 1); ein Anspruch auf Durchführung einer gemeinsamen Besprechung zweier inhaftierter Mitangeschuldigter oder eines Mitangeschuldigten mit dem Verteidiger des anderen besteht aber nicht (Schleswig SchlHA 02, 152 [D/D]). Der unbeschränkte Verkehr ist dem Verteidiger nur zum Zweck der Verteidigung gestattet (BVerfGE 46, I, 12 = NJW 77, 2157; BVerfG 49, 24, 48 = NJW 78, 2235; HEH 26, 304, 307; NJW 73, 2035, 2036). Dem Verteidiger als Organ der Rechtspflege wird grundsätzlich vertraut, dass er ihm zu diesem Zweck eingeräumten Rechte nicht missbraucht (BGH 27, 260, 265; Hamburg NJW 79, 1/24; Saarbrücken NJW 78, 1446, 1448). Rundfunkaufnahmen dürfen den vertraulichen Austausch am Rande der Verhandlung nicht beeinträchtigen (BVerfG NJW 08, 977, 980 mit Hinweis auf § 176 GVG).

Als Zeuge muss der frühere Beschuldigte nach rechtskräftigem Abschluss seines Verfahrens (bis dahin schützen I sowie § 55, Beulke Fezer-FS 4, 10) in einem neuen Strafverfahren gegen seinen früheren Verteidiger, soweit nicht auch jetzt noch § 55 eingreift, aussagen (13 zu § 53); der Umstand, dass die Vernehmung die Frage zum Gegenstand hat, ob sich der Anwalt durch die Art der früheren Strafverteidigung strafbar gemacht hat (insbes nach § 258 StGB), führt nicht zu einem auf I gestützten Recht zur umfassenden Auskunftsverweigerung über die Interna der früheren Verteidiger-Mandanten-Beziehung; das gibt schon der Wortlaut nicht her (so im Erg auch Koblenz NStZ-RR 08, 283, bestätigt durch BVerfG 2 BvR 112/08 vom 28. 1. 2008; aM Beulke Fezer-FS 10 ff [„Fernwirkung“]; Bosbach NStZ 09, 180 ff [§ 68 a I; s aber dort 5]; Schäfer Hanack-FS 102; vgl auch Hamm NJW 93, 295, der eine „gesetzliche Vorsorge“ fordert; vgl noch 49 zu § 244).

B. Nur der Verteidiger im Strafverfahren hat die Rechte aus I, nicht der Beistand nach § 149, ausb nicht der Verteidiger in einem Disziplinarverfahren (LG Koblenz MDR 81, 72; vgl auch Taschke Hamm-FS 762 zum Unternehmensanwalt als „Verteidiger“ des Unternehmens). Ein RA oder Notar, der sich außerhalb eines Strafverfahrens mit einem Gefangenen in Verbindung setzen will, unterliegt den üblichen Beschränkungen (Bremen NJW 63, 1465 mit abl Anm Tiedemann NJW 60, 1841; Hamm NJW 71, 1852; Nürnberg JR 71, 120 mit abl Anm Sebode; Saarbrücken JBl Saar 61, 47; Welp GA 77, 132; aM Seebode MDR 71, Von der Überwachung des Besuchs wird aber idR abgesehen (UVollzO 36 IV S 2)).

Die Bevorzugung nach I setzt ein bereits durch gerichtliche Beordnung oder durch Annahme des Verteidigungsauftrags (+ vor § 137) bestehendes Verteidiger-Verhältnis voraus (Hamm NJW 71, 1852; LG Tübingen NStZ 08, 653; weitergehend AG Koblenz StV 06, 650 mit zust Anm Wilhelm; auch noch nach Kündigung des Mandats). Wer mit einem Beschuldigten ohne jeden Auftrag in Verbindung treten will, um über ein Mandat zu verhandeln (Anbiederung- oder Angebotsfall), darf sich nicht als Verteidiger und seine Post nicht als Verteidigerpost be-